

Preisregelung der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH für Einspeisungen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.März 2002 (KWK-Gesetz)

1 Vergütung für eingespeisten Strom

1.1 Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW erzeugte und von SWE abgenommene elektrische Energie entspricht dem durchschnittlichen Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, veröffentlicht im Internet unter www.eex.de.

1.2 Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 MW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 MW erzeugte und von SWE abgenommene elektrische Energie beträgt

1,58 Cent/kWh.

2 Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

2.1 Vergütung der Vermeidungsarbeit

Die Vergütung für die eingespeiste Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = AP \times W_E$$

In der Formel bedeutet:

AP: Arbeitspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in Cent/kWh (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

2.2 Vergütung der Vermeidungsleistung

Einspeiser mit einer ¼-h-Leistungsmessung haben zuzüglich zur Vergütung der Vermeidungsarbeit einen Anspruch auf die Vergütung der Vermeidungsleistung.

2.3 Verfahren auf Basis tatsächlicher Vermeidungsleistung (Spitzenlastanteilsverfahren)

Für die Ermittlung des Leistungspreisanteils ist die zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Netzebene) tatsächlich eingespeiste Leistung (Vermeidungsleistung) maßgeblich. Als Bewertungszeitpunkt gilt die ¼-Stunde der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene. Ist die eingespeiste Leistung zum Bewertungszeitpunkt = 0, erfolgt keine Leistungsvergütung.

Die jährliche Vergütung der Vermeidungsleistung erfolgt nach vollständigem Vorliegen der Jahresdaten. Für die Entgeltermittlung gilt folgende Formel:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times P_E \times n_1$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

P_E : tatsächlich durch den Einspeiser zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast der jeweiligen Netzebene eingespeiste Leistung in kW

n_1 : Normierungsfaktor, dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene (Anschlussebene) nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis der Vermeidungsleistung zur eingespeisten Leistung zum Zeitpunkt der höchsten Last aller Entnahmen aus der Netzebene. Die Vermeidungsleistung ist die Differenz aus der maximalen Netzlast aller Entnahmen einer Netzebene und der maximalen Entnahmelast dieser Netzebene aus der vorgelagerten Netzebene.

2.4 Veröffentlichungen

SWE wird bis zum **31. Januar** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Normierungsfaktor n_1 und den Zeitpunkt der Netzhöchstlast je Netzebene auf ihrer Internetseite (www.sww4u.de) veröffentlichen.

2.5 Abrechnung

Unterjährig erfolgt nur die Vergütung der Arbeit.

Die Vergütung der Leistung erfolgt ausschließlich in der Jahresrechnung.

Das Entgelt wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3. Preisanpassungen

SWE ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösbergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist SWE berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.

Soweit bestimmte von diesem Preisblatt umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist der SWE im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.

Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist SWE zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist SWE zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.

Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist SWE berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht SWE auf seiner Internetseite (www.sww4u.de). Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

4 Umsatzsteuer

Alle genannten Entgelte und Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.